

Sitzungsvorlage

Nummer: 132/2014 ö
TOP: 5 ö
Sitzung am: 24.11.2014
wurde nachgereicht
Bearbeiter: Herr Neubauer

Gemeinderat

**Festsetzung Abwassergebühren für 2015 und 2016
Satzungsänderung und Gebührenkalkulation**

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Anlage 2: Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2015/2016
- Anlage 3: Entwurf Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung 2015 mit Finanzplanung 2014 bis 2018
- Anlage 4: Gebührensätze Nachbarkommunen (*siehe Anlage 4 – Vorlage Nr. 131/2014 ö*)

I. Antrag

1. Der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 (Stand November 2014) wird entsprechend der Anlage 2 zugestimmt.
2. Bemessungsgrundlagen sind auch weiterhin
 - a) für die Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab
 - b) für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck angeschlossen sind.
3. In der Gebührenkalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für die Bemessungszeiträume 2015 und 2016 berücksichtigt. Grundlage ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 sowie die mittelfristige Finanzplanung (Gemeinde und Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung erfolgt nach den in dieser Gebührenkalkulation festgelegten Verteilungsschlüsseln bzw. Prozentsätzen.
4. Nach § 14 III S. 1 KAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Seit dem Jahr 2011 wird die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 96 I Nr. 3 GemO geführt. In der Gebührenkalkulation wird für die Jahre 2015 und 2016 keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt, sondern die Höhe der voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Zinsen für Fremdkapital (inkl. der Zinsumlagen an den Zweckverband Gruppenklärwerk).

5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation gemäß § 17 III KAG ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen – Straßenkostenentwässerungsanteil.

Der Straßenkostenentwässerungsanteil beträgt in den Jahren 2015 und 2016:

laufende Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten – Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	25,0 %
kalkulatorische Kosten – Kläranlage	5,0 %
kalkulatorische Kosten – Regenwasserbeseitigung im Trennsystem	50,0 %
kalkulatorische Kosten – Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem	0,0 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die in die Gebührenkalkulation der Jahre 2015 und 2016 eingestellt wurden, wird zugestimmt.

7. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgt der Ausgleich der Gebührenüber- und -unterdeckungen entsprechend der Anlage 18 der Gebührenkalkulation.

8. Unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren werden die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

a) für die Schmutzwassergebühr (§ 41 I Abwassersatzung)	1,77 €/m³
b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 41 II Abwassersatzung)	0,31 €/m²
c) für sonstige Einleitungen (§ 41 III Abwassersatzung)	1,77 €/m³

9. Die Zählergebühr (§ 41 a Abwassersatzung) beträgt im Bemessungszeitraum 2015/2016 monatlich **0,81 €**

10. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2015** als Satzung (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Gemeinde hat rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.3.2010, welches alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen (gesplittete/getrennte Abwassergebühren), zeitnah umgesetzt. Bis 31.12.2009 wurden die Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Am 26.11.2012 hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 beschlossen (Sitzungsvorlage 115/2012 ö). Von der Verwaltung wurde nun für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 eine neue Gebührenkalkulation (Anlage 2) erstellt. Basis der Gebührenkalkulation ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 Abwasserbeseitigung mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2018 - siehe Anlage 3.

Nach § 13 I S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung als

eine kostenrechnende Einrichtung¹ im Sinne des § 12 GemHVO bzw. seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach § 96 I Nr. 3 GemO (Eigenbetrieb). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, § 14 I KAG. In § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck ist geregelt, dass **kostendeckende Gebühren** zu erheben sind. Eine Gewinnerzielung bei der Abwasserbeseitigung ist rechtlich unzulässig. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum (hier 2015 bis einschließlich 2016) berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 II KAG).

Als **Anlage 2** ist die Gebührenkalkulation beigefügt, auf welche im Einzelnen verwiesen wird. Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2015 - 2016:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: 1,77 €/m³

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: 0,31 €/m² und Jahr

Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit um 0,07 €/m³ gegenüber 2013/2014. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert.

Die Zählergebühr ist auf monatlich 0,81 € anzupassen. Diese betrug bisher monatlich 0,71 €. Derzeit bestehen 13 Abwasserzwischenzähler.

Der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung beträgt zum 31.12.2012 insgesamt 164.611,24 €. In die Gebührenkalkulation 2013/2014 wurden bereits 129.415,28 € zum Ausgleich eingestellt. Die restlichen **35.195,96 €** wurden nun zum Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2015/2016 berücksichtigt. Damit hat die Abwasserbeseitigung alle Ausgleichsverpflichtungen erfüllt.

Ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren errechneten sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2015 - 2016:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: 1,83 €/m³

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: 0,32 €/m² und Jahr

Als Vergleich die bisherigen Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr 2010, 2011 und 2012: 1,35 €/m³

Schmutzwassergebühr 2013, 2014: 1,70 €/m³

Regenwassergebühr 2010, 2011 und 2012: 0,24 €/m²

Regenwassergebühr 2013/2014: 0,31 €/m²

¹ Der Begriff der "kostenrechnenden Einrichtung" ist in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg nicht definiert; die Gemeindeordnung spricht diese Einrichtungen nur bei den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung (§ 78 II GemO - Kameral) an. § 12 GemHVO-Kameral bezeichnet Einrichtungen, die in der Regel **ganz** oder **zum Teil** aus Entgelten finanziert werden, als kostenrechnende Einrichtung.

Trotz der aktuellen Investitionen können die Gebührensätze noch relativ stabil gehalten werden. Bis zum Jahr 2018 rechnet die Verwaltung allerdings mit einem Anstieg der Schmutzwassergebühr auf 1,97 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,36 €/m². Die Auswirkungen der 4. Reinigungsstufe beim Gruppenklärwerk (0,21 €/m³ Schmutzwasser und 0,04 €/m² Niederschlagswasser) sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde bewegt sich mit ihren Gebührensätzen, trotz der moderaten Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr, nach wie vor im unteren Bereich im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis Esslingen - siehe Anlage 4 der Sitzungsvorlage 132/2014 ö.

Im Einzelnen darf auf die Anlagen verwiesen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation entsprechend der Anlage 2 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2015** als Satzung zu beschließen.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiel:

2015/2016

durchschnittlicher Schmutzwassermenge
Schmutzwassergebühr 2013/2014:

37 m³ / Person
1,70 €/m³

Schmutzwassergebühr 2015/2016:

1,77 €/m³

	2013/2014	2015/2016	Differenz
1-Personen-Haushalt:	62,90 €	65,49 €	+ 2,59 €
2-Personen-Haushalt:	125,80 €	130,98 €	+ 5,18 €
4-Personen-Haushalt:	251,60 €	261,96 €	+ 10,36 €

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich keine Änderungen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	
Gemeinderat	05.07.2011	TOP 3 ö	75/2011 ö
Gemeinderat	11.10.2010	TOP 5 ö	111/2011 ö
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 2.3 ö	mündlich
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 3 ö	106/2011 ö
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 4 ö	122/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 5 ö	132/2014 ö